

Auf Grund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310, S. 919), zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Verordnung beschlossen:

Verordnung der Stadt Görlitz über Parkgebühren an der Strandpromenade (Parkgebührenordnung Strandpromenade – ParkGebO-Strandpromenade)

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Für das Parken in der Straße Strandpromenade und auf anliegenden Flächen werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen zur Überwachung der Parkzeit mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind.
- (2) Parkscheinautomaten müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, möglich ist und diese funktionsfähig sind.

§ 2 – Gebührenpflicht während der Badesaison

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Mai und endet mit Ablauf des 3. Oktober eines jeden Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht Montag bis Sonntag von 09:00 bis 20:00 Uhr.
- (3) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Personenkraftwagen/Krafträder:
bis 2 Stunden eine Gebühr von 2,00 EUR (Kurzzeittarif),
länger als 2 Stunden eine Gebühr von 6,00 EUR (Tagestarif); die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet mit dem Ende der Gebührenpflicht desselben Tages.
 - b) Wohnmobile/Anhänger:
bis 2 Stunden eine Gebühr von 6,00 EUR (Kurzzeittarif),
länger als 2 Stunden eine Gebühr von 20,00 EUR (Tagestarif); die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet mit dem Ende der Gebührenpflicht desselben Tages.

§ 3 – Gebührenpflicht außerhalb der Badesaison

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 4. Oktober und endet mit Ablauf des 30. April eines jeden Jahres.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht Montag bis Sonntag von 09:00 bis 20:00 Uhr.
- (3) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Personenkraftwagen/Krafträder:
bis 2 Stunden eine Gebühr von 1,00 EUR (Kurzzeittarif),

länger als 2 Stunden eine Gebühr von 3,00 EUR (Tagestarif); die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet mit dem Ende der Gebührenpflicht desselben Tages.

b) Wohnmobile/Anhänger:

bis 2 Stunden eine Gebühr von 3,00 EUR (Kurzzeittarif),
länger als 2 Stunden eine Gebühr von 10,00 EUR (Tagestarif); die Parkdauer beginnt mit der Entrichtung der Parkgebühr und endet mit dem Ende der Gebührenpflicht desselben Tages.

§ 4 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 4. Okt. 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung der Stadt Görlitz über Parkgebühren an der Strandpromenade (Parkgebührenordnung Strandpromenade) vom 31.03.2023 (ABl. Nr. 4 vom 18.04.2023), außer Kraft.

Görlitz, den 27.06.2025

Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 5 i. V. m. 4 SächsGemO gilt für Rechtsverordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Rechtsverordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 5 i. V. m. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Quellen der Lagepläne:

Stadtgrundkarte: Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtplanung, SG Geoinformation
Luftbild (2022): GeoSN, dl-de/by-2-0
unmaßstäblich



Plan 1 - anliegende Flächen i.S. §1 Abs. 1

Luftbild(2022): GeoSN, dl-de/by-2-0

6 3 0 6 11 17 22 28 33 39 m
 Maßstab: 1:1.000
 Datum: 21.05.2025
 Stadtverwaltung Görlitz



Plan 2 - anliegende Flächen i.S. §1 Abs. 1

Luftbild(2022): GeoSN, dl-de/by-2-0



Maßstab: 1:1.500

Datum: 21.05.2025

Stadtverwaltung Görlitz